

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 11. August 1976

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

**102**

**4015. Quartierplan.** Am 9. Juli 1976 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Februar 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 29 Langstück in Gockhausen. Dieser Beschluss wurde am 14. März 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 28. Mai 1976 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die beiden letzten noch anhängigen Beschwerden abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Tobelhofstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, im Südosten durch die Alte Gockhauserstrasse sowie im Südwesten und Nordwesten durch die Gemeindegrenze Dübendorf/Zürich bzw. durch die Grenze zwischen Baugebiet und Freihaltezone begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts von Gockhausen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die erforderliche Grunderschliessung für das Quartierplangebiet ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient nebst den umgrenzenden Strassen eine von der Alten Gockhauserstrasse abzweigende Stichstrasse, die Quartierstrasse A. Zwischen der Quartierstrasse A und dem Flurweg Kat.-Nr. 1800 wurde ferner ein Fussweg als Verbindung zur Tobelhofstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, ausgeschieden.

Die mit 19 m an der Quartierstrasse A und mit 14,5 m am Fussweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Fusswegs. Die im Quartierplan für die Tobelhofstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 16, und die Alte Gockhauserstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 202/1954 und 2352/1960). Bei der Einmündung der Quartierstrasse A in die Alte Gockhauserstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse A weist eine Maximalsteigung von 5,9 % auf.

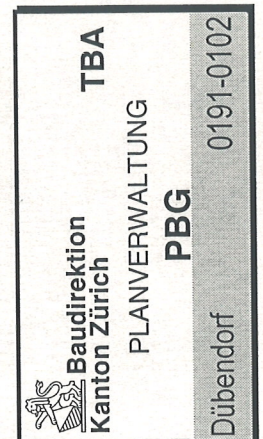
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 28. Februar 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 29 Langstück in Gockhausen mit Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse A, Baulinien an einer Fusswegverbindung sowie Oeffnung der Baulinien an der Alten Gockhauserstrasse bei der Einmündung der Quartierstrasse A wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Dübendorf

II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. August 1976

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**